

L 5 B 578/06 AS ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

5

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 102 AS 3265/06 ER

Datum

15.05.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 5 B 578/06 AS ER

Datum

09.08.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. Mai 2006 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. Mai 2006 ist zulässig ([§§ 172 Abs. 1](#) und [173 SGG](#)), jedoch nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Sach- und Rechtslage zutreffend beurteilt. Zur Vermeidung von Wiederholungen schließt der Senat sich der Begründung des angefochtenen Beschlusses nach eigener Sachprüfung an ([§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)). Die Begründung der Beschwerde rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Die Unterhaltsleistung in Höhe von 199 Euro ist als Einkommen anzurechnen, [§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass der vierjährige Sohn der Antragstellerin zur Bedarfsgemeinschaft gehört, [§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#). Ein Anhaltspunkt dafür, dass das Kind seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen beschaffen kann besteht - anders als in dem von der Antragstellerin angeführten Fall des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 23. März 2006, [L 8 AS 290/05](#)) - nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-09-14